

[2013 한·터키 국제 학술대회 발표논문]

Die Sexualdelikte im türkischen Strafrecht

Selman Dursun*

I. Die Entwicklung der Sexualdelikte

Zuerst will Ich kurz auf die Entwicklung des türkischen Strafrechts in der republikanischen Zeit (nach 1923) eingehen. Das türk. StGB von 1926, Gesetz Nr. 765, das von dem italienischen Strafgesetzbuch übernommen wurde, ist durch die Reform des türkischen Strafrechts in den Jahren 2004 und 2005 außer Kraft gesetzt worden. Das türk. StGB vom 1. Juni 2005, Gesetz Nr. 5237 unterscheidet sich radikal von dem alten türk. StGB vom 1926 im Hinblick auf die Sexualdelikte. Man kann sagen, dass die wichtigste Reform des neuen türk. StGB im Bereich der Sexualstraftaten erfolgt ist.

Das durch die Sexualstraftaten geschützte Rechtsgut wurde verändert. Im alten türk. StGB wurden die Sexualdelikte im ersten Abschnitt "Vergewaltigung, Verführung Jugendlicher und Verletzung des Schamgefühls" gemeinsam mit Straftaten wie Obszönität und schamloses Verhalten im achten Kapitel des türk. StGB unter der Überschrift "Straftaten gegen die Sittlichkeit und Familienordnung", geregelt. Im gleichen Abschnitt wurden die Einschränkung der persönlichen Freiheit mit sexueller Absicht (Entführung von Mädchen, Frauen und Männer), die Prostitution, der Ehebruch und die Verbrechen gegen den Personenstand geregelt. Hiermit wurden Werte, die vorrangig gesellschaftlich sind, bzw. die öffentliche Sittlichkeit, die Ehre und die Reinheit durch die Sexualdelikte als Rechtsgut geschützt. Dagegen regelt das neue türk. StGB die Sexualdelikte unter dem Titel, "Straftaten gegen die sexuelle Integrität" im

* Assist. Prof. Dr., Istanbul University, Faculty of Law.

Abschnitt des türk. StGB "Straftaten gegen Personen". Damit schützt das neue Gesetz die sexuelle Integrität als persönliche Freiheit.

Die Veränderung des Rechtsguts, das durch die Sexualdelikte geschützt wird, führte auch zu einer Änderung der Terminologie bezüglich der Straftaten. Wörtern wie "Vergewaltigung", "Vornahme einer sexuellen Handlung gegen die Ehre", "Beleidigung mit anzüglichen Wörtern", "zudringlich werden" (auch die Entjungferung mit dem Versprechen der Heirat) wurden ersetzt durch "sexuelle Handlung", "sexueller Übergriff", "sexueller Missbrauch", "sexuelle Belästigung". Dies ist eine natürliche Folge der Unterschiede in der Herangehensweise am diesen Straftaten.

Eine weitere wichtige Änderung in der philosophischen Reflexion dieser Straftaten betrifft die Auswirkung der Heirat des Opfers und des Täter oder eines der Beteiligten auf die Straftat. Im alten türk. StGB war geregelt, dass bei einer Heirat vom Täter oder Beteiligten mit dem Opfer nach Tatbegehung das Verfahren oder die verhängte Strafe bis zum Ende der Verjährung zur Bewährung ausgesetzt wird. Der Widerruf der Bewährung erfolgte nur dann, wenn der Täter oder Beteiligte aufgrund seines Verschuldens geschieden wurde (Art.434 des alten türk. StGB). Das neue türk. StGB, das von der individuellen Freiheit ausgeht, beinhaltet diese Regelung nicht. Allerdings sind manche Delikte als Antragsdelikte gestaltet.

II. Allgemeine Darstellung der Sexualdelikte

In dem geltenden türk. StGB sind vier verschiedene Sexualstraftaten geregelt. Die erste ist der sexuelle Übergriff (Art. 102). Dieser beinhaltet "Die Verletzung der Integrität des Körpers durch sexuelle Handlungen", welches ein Antragsdelikt darstellt. Viele strafscharfende Umstände, wie vor allem das Eindringen eines Organs oder einer sonstigen Gegenstand in den Körper sind ebenfalls vorgesehen. Außer bei dem Eindringen eines Organs oder einer sonstigen Gegenstand in den Körper, werden qualifizierte Formen des sexuellen Übergriff von Amts wegen verfolgt.

Die zweite Sexualstraftat ist die Straftat des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Art. 103). Dabei werden zwei Formen unterschieden: Die erste Form ist die sexuelle Ausbeutung von Kindern, worunter alle Formen der sexuelle Handlungen gegen Minderjährige, die noch nicht das 15. Lebensjahr vollendet haben oder die noch nicht wahrnehmungsfähig sind, fallen. Die Zweite Form ist die Begehung aller Formen einer sexuellen Handlung gegen andere Minderjährige/Kinder, die unter Anwendung von Gewalt, Bedrohung, Betrug oder den Willen beeinträchtigenden Mitteln erfolgen. Diese Straftat ist kein Antragsdelikt. Auch sind viele strafscharfende Umstände wie vor allem das Eindringen eines Organs oder sonstiges Gegenstand in den Körper ebenfalls vorgesehen.

Das dritte Delikt ist der Geschlechtsverkehr mit Unmündigen (Art. 104), der ebenfalls Kinder betrifft. Hierunter fällt der Beischlaf mit Kindern, die das 15. Lebensjahr, aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, ohne dass Gewalt, Bedrohung oder ein Betrug angewandt wurde, somit also der Beischlaf mit Einwilligung den Beischlaf ausgeübt wird. Dies wird nur auf Antrag verfolgt. Früher stellte der Umstand, bei dem der Täter fünf Jahre älter als das Opfer war, eine Qualifikation dar, die ohne Strafantrag Antrag verfolgt wurde. Allerdings hat das Verfassungsgericht mit Verweis auf den Gleichheitsgrundsatz dies für nichtig erklärt.

Schließlich ist "einen anderen mit sexueller Absicht zu belästigen" als sexuelle Belästigung (Art. 105) geregelt worden. Hiermit sind sexuelle Handlungen ohne physischen Kontakt mit dem Opfer gemeint, die als Antragsdelikt geregelt sind. Auch für diese Straftat bestehen Qualifikationstatbestände, die von Amts wegen verfolgt werden

III. Die gemeinsamen Merkmalen der Sexualdelikte

In diesem Zusammenhang werde ich ausführlicher das wichtigste gemeinsame Merkmal der Sexualdelikte erklären. Damit können wir die Unterschiede und Ähnlichkeiten zwischen den Straftaten erkennen.

1. Die Stufe der sexuellen Handlung

Bei den Sexualdelikten werden sexuelle Handlungen in verschiedenen Stufen unter Strafe gestellt. Nach Maßstab der Intensität der sexuellen Verletzung sind sexuelle Handlungen in drei Stufen aufgeteilt werden. Gemäß dieser Einteilung unterscheiden sich die Arten und die Qualifikation (Die Grund- und die qualifizierte Form der Straftat).

(1) Sexuelle Handlungen, welche die körperliche Integrität nicht verletzen (ohne körperliche Kontiguität)

Alle Handlungen, die zum Zweck der sexuellen Belästigung verwirklicht werden, aber keine physischen Berührungen beinhalten, gehören dazu. Anders gesagt, jede Art von mündlicher oder schriftlicher Äußerung oder Handlungen, die gegen die sexuelle Integrität des Opfers gerichtet sind, aber die körperliche Integrität nicht verletzen, stellen die erste Stufe dar. Im türk. StGB werden diese Handlungen als sexuelle Belästigung bestraft. Der Unterschied zwischen sexueller Belästigung und Beleidigung ist, dass der Täter mit sexueller Absicht handelt.

(2) Sexuelle Handlungen, welche die sexuelle Integrität verletzen (mit körperlicher Kontiguität)

Sexuelle Handlungen, die die körperliche Integrität des Opfers beeinträchtigen, stellen die zweite Stufe dar. In dieser Phase verwirklicht zwar der Täter eine körperlich physische Kontiguität, jedoch verwirklicht er keine sexuelle Handlung in Hinblick auf das einwirken mit einem Organ oder sonstigem Gegenstand. Die in Frage stehenden Handlungen werden je nach dem Alter des Opfers als sexuellen Übergriff oder als sexueller Missbrauch in der Grundform bewertet

(3) Handlungen, die mit einer körperlichen Einwirkung durch Eindringen mit einem Organ oder sonstigem Gegenstand verbunden sind

Weiter als die einfache sexuelle Berührung des Körpers geht das Einführen eines Organs (Geschlechtsakt: anal oder oral) oder das Einführen des Fingers oder stockartiger Gegenstände. Dies stellt die dritte Stufe eines Sexualdelikts dar. Handlungen in dieser Schwere sind die qualifizierte Form des sexuellen Übergriffs und des sexuellen Missbrauchs von Kindern (Geschlechtsverkehr mit Unmündigen), welche die Grundform dieser Straftat sind. Im alten türk. StGB wurde unter dem Begriff "Vergewaltigung" eine Tat, die nur durch einen männlichen Täter und als Handlung des Geschlechtsakts vollzogen werden konnte. Nach der Einführung des neuen türkischen StGB wurde der Umfang der Straftat erweitert und als "Einführen eines Organs oder sonstigem Gegenstand" geregelt. Jedoch wird beim Geschlechtsverkehr mit Unmündigen nur der Ausdruck "Geschlechtsverkehrs" benutzt und dies wird von der Lehre kritisiert.

2. Das Alter des Opfer und seine Wahrnehmungsfähigkeit

Bei den Sexualdelikten hat das Alter und die Reife des Opfers eine entscheidende Rolle für die Einordnung der Straftat. Insofern gilt erst die Trennung nach Erwachsenen und Kindern. Nach dem türk. StGB ist eine Person, die das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, als Kind zu bezeichnen. (m.6/1-b). Die Kinder werden weiter danach unterteilt, ob sie das 15. Lebensjahr vollendet haben oder nicht und ob ihre Wahrnehmungsfähigkeit entwickelt ist. Handlungen gegen Erwachsene bilden sexuelle Übergriffe, Handlungen gegen Kinder werden als sexuellen Missbrauch bezeichnet, aber bei Minderjährigen als Geschlechtsverkehr mit Unmündigen geregelt.

Je nach Alter und Wahrnehmungsfähigkeit stellt dies eine unterschiedliche Tat bzw. Qualifikation dar. Nach der herrschenden Meinung setzt die jeweilige sexuelle Handlung, die unter den sexuellen Missbrauch von Kindern fällt, immer einen körperlichen Kontakt voraus. Eine sexuelle Belästigung kann daher kein sexueller Missbrauch sein. Nach einer Mindermeinung kommt es bei der Straftat der sexuellen Belästigung nicht auf das Alter des Opfers an. Die Mindermeinung geht davon aus, dass jegliche sexuelle Handlung gegenüber Kindern unter sexuellen Missbrauch zu subsumieren sind. Folglich

wäre das Resultat daraus, dass Opfer von sexuellen Belästigungen nur Erwachsene sein können.

3. Einwilligung der Betroffenen

Die Einwilligung bei den Sexualdelikten hat grundsätzlich eine tatbestandsausschließende Wirkung. Sie ist bei Erwachsenen und Kindern unterschiedlich geregelt. Bei Erwachsenen ist die Einwilligung in Bezug auf jegliche sexuelle Handlung gültig. Liegt eine Einwilligung vor stellt die Handlung keine sexuelle Belästigung oder sexueller Übergriff dar. Lediglich wenn es um sexuelle Handlungen geht, die eine sehr schwere Schädigung bewirken können oder eine Gefährdung des Lebens darstellen, hat eine Einwilligung keine tatbestandsausschließende Wirkung.

Bei Kindern die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben oder deren Wahrnehmungsfähigkeit noch nicht entwickelt ist, ist die Einwilligung nicht gültig. Hingegen ist bei den Kindern die das 15. Lebensjahr vollendet haben und die Wahrnehmungsfähigkeit entwickelt ist, ist die Einwilligung in die sexuelle Handlung gültig und die Tat wird nicht als sexuelle Belästigung oder als sexuellen Missbrauch bestraft. Eine Ausnahme hiervon stellt es dar, wenn es zum Geschlechtsverkehr kommt, weil die Tat dann nach Art. 104 strafbar ist.

4. Sexuelle Handlungen zwischen Ehepartnern

Handlungen, die Sexualdelikte darstellen, galten im alten türk. StGB innerhalb der Ehe nicht als Straftat. Nach ständiger Rechtsprechung galt in der Ehe die Ausübung des Geschlechtsverkehrs als Ausübung eines Rechts, das auch ohne Einwilligung ausgeübt werden konnte. Nur in den Fällen, in denen es zu einer Misshandlung oder Körperverletzung kommt, wird diese Tat als Körperverletzung etc. bestraft. Dies ist ein Ergebnis davon, dass alten türk. StGB die Straftatbestände der Sexualdelikte die allgemeine Sittlichkeit als Rechtsgut geschützt haben.

Das neue türk. StGB nimmt die sexuelle Integrität als persönliche Freiheit zur

Grundlage und hat damit bestimmt, dass Sexualdelikte auch innerhalb der Ehe begangen werden können. Bei der Regelung eines Qualifikationstatbestandes des sexuellen Übergriffs besteht die Handlung darin in den Körper Organe oder sonstigem Gegenstand einzuführen. Für dieses Qualifikationstatbestand enthält Art. 102 Abs. 2 die Bedingung, dass bei der Begehung zwischen Ehepartnern die Strafverfolgung einen Strafantrag voraussetzt. In der Lehre hat sich dadurch eine Meinung herausgebildet, dass bei Ehepartnern nur der qualifizierte sexuelle Übergriff bestraft werden kann, während der einfache sexuelle Übergriff (sexuelle Handlungen, die die körperliche Integrität verletzen) nicht unter Strafe steht, wie dies schon im alten StGB der Fall war. Beachtet man jedoch das durch das neue StGB geschützte Rechtsgut, die sexuelle Freiheit als persönliche Freiheit, muss man unserer Meinung nach davon ausgehen, dass hier nur ein Strafantragserfordernis für die Begehung unter Ehepartnern hinzugefügt werden sollte. Das geschützte Rechtsgut umfasst auch das Grunddelikt des sexuellen Übergriffs unter Ehepartnern. Deshalb führt die Regelung des Art. 102 Abs. 2 nur dazu dass bei einem sexuellen Übergriff, egal ob als Grunddelikt oder in der qualifizierten Form ein Strafantrag erforderlich ist.

Nach dem türkischen Zivilgesetzbuch (das türk. BG) können Personen, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, oder in Ausnahmefällen nach richterlicher Entscheidung auch Personen, die erst das 16. Lebensjahres vollendet haben, soweit sie wahrnehmungs- und urteilsfähig sind, heiraten. Diese Personen gehören damit zur Gruppe der 15jährigen, deren Wahrnehmungsfähigkeit gegeben ist und gegen die ein sexueller Missbrauch nur ausgeübt werden kann, wenn ihr Wille durch Gewalt Drohung oder andere Mittel übergangen wird. Hier gilt jedoch dass die Ehe keinerlei Wirkung auf die Strafbarkeit des Verhaltens hat, es ist also kein Strafantrag erforderlich. Dies wird in der Lehre kritisiert. Wenn bei Erwachsenen Eheleuten ein Strafaantrag - selbst im Falle des qualifizierten Überfalls - erforderlich ist, warum soll dann bei Kindern, die über ein Wahrnehmungsfähigkeit verfügen und geheiratet haben, kein Strafantrag erforderlich sein?

Die Straftat des Geschlechtsverkehrs mit einem Unmündigen, die diese Handlung

auch bei Einwilligung unter Strafe stellt, aber von einem Strafantrag abhängig macht, ist dagegen bei verheirateten Kindern nicht einschlägig, da diese durch die Heirat oder das erforderliche Gerichtsurteile als mündig zählen (Art. 11 türk. ZGB).

Leider jedoch ist es so, dass in einigen Regionen der Türkei Kinder auch unter der gesetzlichen Altersgrenze, zum Beispiel Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, verheiratet werden. Jede Art von sexuellen Handlungen gegenüber diesen Kindern (auch wenn eine) fällt damit unter den sexuellen Missbrauch. Die Bestrafung dieser Handlungen sind sowohl aus familiärer als auch gesellschaftlicher Sicht problematisch: hier wird diskutiert, ob man von einem Unrechtsirrtum ausgehen kann. Im Zeitalter der Kommunikation ist es allerdings fragwürdig, ob solch ein Irrtum vermeidbar ist.

5. Die strafschärfenden Umstände

Bei Sexualdelikten gibt viele Qualifikationstatbestände. Wenn wir den oben behandelten strafschärfenden Umstands des "Einführen eines Organs oder sonstigem Gegenstand", der sich auf die Art der sexuellen Handlung bezieht, kann man Qualifikationstatbestände in fünf Gruppen aufteilen.

(1) Verwandtschaft und andere Angehörigkeit

Sexueller Übergriff und sexueller Missbrauch zwischen bestimmten Verwandten stellt einen strafschärfenden Umstand dar. Damit wird Inzest (sexuelle Handlungen innerhalb der Familie) unter eine schwerere Sanktion gestellt. Allerdings ist hier zu betonen, dass diese Handlungen ohne Einwilligung durchgeführt werden. Eine sexuelle Handlung mit Einwilligung wird nicht allein aufgrund der Verwandtschaft bestraft. Wird das Sexualdelikt gegen Kinder von einer Vormund, Erzieher, Lehrer, Pfleger, einem sonstigen Angehörigen eines Heil- oder Pflegeberufs oder einer anderen Person begangen, die eine Schutz- und Aufsichtspflicht hat, ist eine schwerere Strafe vorgesehen. Für die Qualifikation reicht die Verwandtschaft oder andere besondere Beziehung aus, es kommt

nicht darauf an, dass die durch dieses Verhältnis gegebene Abhängigkeit missbraucht wird. Bei der sexuellen Belästigung ist dagegen der Missbrauch des sich aus dem Verwandtschaftsverhältnis ergebenden Einflusses als strafschärfender Umstand vorgesehen.

(2) Der Missbrauch der Abhängigkeit

Bei den Straftaten des sexuellen Übergriffs, des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Belästigung ist die Begehung unter Missbrauch der Autorität, die sich aus einer öffentlichen Funktion, einer Hierarchie, oder einem Dienst oder Erziehungsverhältnis ergibt, ebenfalls ein strafschärfender Umstand.

(3) Die Stufe der abschreckenden Wirkung

Bei Sexualdelikten werden manche Fälle aufgrund der bedrohlichen Wirkung auf das Opfer und die Überwindung des Widerstands des Opfers als strafschärfender Umstand angenommen. Dazu gehört vor allem die Begehung der Straftat mit Waffen, weil es sich um die Nutzung der bedrohlichen Wirkung der Waffen handelt. Im türk. StGB wird der Begriff der Waffen breiter verstanden. Deswegen sind auch "jegliche sonstigen Gegenstände, die zudem Gebrauch bei Angriff oder Verteidigung geeignet sind, auch wenn sie nicht zu diesem Zweck hergestellt worden sind" (Art. 6 Abs. 4 lit.4), Waffen.

Wird der sexuelle Übergriff oder sexueller Missbrauch von mehr als einer Person gemeinsam begangen, ist dies aufgrund seiner bedrohlichen Wirkung, der sich das Opfer nicht widersetzen kann, ebenfalls ein strafschärfender Umstand. Hier geht es um die gemeinschaftliche Tatbegehung.

Bei sexuelle Handlungen gegenüber Kindern, die das 15. Lebensjahr nicht vollendet haben oder deren Wahrnehmungsfähigkeit noch nicht entwickelt ist, ist die Begehung mit Gewalt oder Drohung als strafschärfender Umstand geregelt. Bei den anderen Kindern oder den Erwachsenen ist dagegen die Überwindung des Widerstandes des Opfers ein Tatbestandselement und kein eigener Qualifikationstatbestand. Allerdings besteht die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Fall, dass bei der Begehung der

Tat in einem Masse Gewalt angewendet wird, die über das hinausgeht, was zur Überwindung des Widerstands des Opfers erforderlich ist, sowohl für das Sexualdelikt als auch das dabei begangene Körperverletzungsdelikt, es besteht also ein besondere Realkonkurrenz.

(4) Die Ausnutzung erleichternder Umstände bei der Verwirklichung von Straftaten

Gegen eine Person, "die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands wehrlos ist," also zum Beispiel gegen Behinderte, ältere Menschen oder Geisteskranke ein Sexualdelikt zu begehen stellt ebenfalls eine Qualifikation dar. Da die Begehung gegen Kinder gesondert geregelt ist, gehören diese nicht zu dieser Gruppe. Gleicherweise ist Begehung unter Ausnutzung "der Erleichterungen, die ein gemeinsamer Arbeitsplatz bietet" ein qualifizierter Fall.

(5) Die erfolgsqualifizierte Umstände

Bei sexuellem Übergriff und sexuellem Missbrauch sind im Fall der schweren Beeinträchtigung der körperlichen oder seelischen Gesundheit des Opfers (hiermit sind schwere und dauerhafte körperliche und seelische Schäden gemeint) durch die Straftat oder im Falle, dass das Opfer in ein Dauerkoma fällt oder es zum Tod des Opfers kommt, ebenfalls schwerere Strafen vorgesehen. Dem Täter ist die schwere Folge zuzurechnen, wenn er mindestens fahrlässig gehandelt hat (Türk. StGB Art. 23). In diese Kategorie fällt es auch, wenn das Opfer wegen der Tat gezwungen ist, seinen Arbeitsplatz aufzugeben oder die Schule oder Familie verlassen muss.

IV. Statistische Angaben zu Sexualdelikten

Nach den statistischen Angaben des Justizministeriums betrug der Anteil der Sexualdelikte an allen Straftaten, die zur Anklage kamen, im Jahre 2012 1,6%. Nach

dem Alter teilt sich dies wie folgt auf.

In der Gruppe der 12 - 15jährigen wurde gegen 2.747 Jungen und 74 Mädchen eine Verfahren eröffnet. In der Gruppe der 15 - 18jährigen waren es 3.052 Jungen und 51 Mädchen. Bei den Erwachsenen gab es 34.700 Verfahren gegen Männer und 1.537 Verfahren gegen Frauen. Im Jahre 2012 endeten von den eröffneten Verfahren 37,8% mit einer Verurteilung, 19,3% mit einem Freispruch und 11,9% mit einer Aussetzung der Verurteilung zur Bewährung.

Nach der Statistik für 2012 teilen sich die Sexualdelikte sich wie folgt auf: 19,2 % der Straftaten waren sexuelle Übergriffe; bei 41,5 % der Klagen ging es um sexueller Missbrauch. 5,2% der Fälle betrafen den Geschlechtsverkehr mit Unmündigen und 34,2% die sexuelle Belästigung.

Die Zahl der sexuellen Übergriffe sank in den Jahren 2002-2012beständig. Im Jahre 2002 waren es 0,8 % aller Strafverfahren und im Jahr 2012 0,3 %. Die Anzahl der aufgrund sexuellen Missbrauchs eröffneten Hauptverfahren sank 0,7 % im Jahr 2002 auf 0,3% im Jahr 2006. Von 0,4% im Jahr 2007 stieg die Zahl beständig wieder auf 0,7%. Die Zahl der wegen sexueller Belästigung eingeleiteten Strafverfahren betrug 0,7 % zwischen 2005 und 2007, im Jahre 2008 waren es 0,6 %. Bis zum Jahre 2011 war diese Zahl auf 1,1 % gewachsen um im folgenden Jahr 2012 jedoch wieder auf 0,5 abzusinken.

Was die Strafvollstreckung angeht, bewegte sich der Anteil der wegen Sexualdelikten Verurteilten, die ihre Strafe absitzen, in der Zeit von 2002 bis 2011 etwa zwischen 2 und 1 Prozent.

ANHANG:

TÜRKISCHE STRAFGESEZTSBUCH

Straftaten gegen die sexuelle Integrität

Sexueller Angriff

Art. 102

(1) Wer die körperliche Integrität eines anderen durch sexuelle Handlungen verletzt, wird auf Antrag des Opfers mit zwei bis zu sieben Jahren Gefängnis bestraft.

(2) Wird die Tat durch Einführen des Glieds oder eines anderen Gegenstands in den Körper des Opfers begangen, wird eine Strafe von sieben bis zu zwölf Jahren Gefängnis verhängt. Wird diese Tat gegen den Ehegatten begangen, hängt die Verfolgung der Tat von einem Antrag des Opfers ab.

(3) Wird die Tat

a) gegen eine Person, die aufgrund ihres körperlichen oder geistigen Zustands wehrlos ist,

b) unter Missbrauch des Einflusses aufgrund einer öffentlichen Funktion oder einer Arbeitsbeziehung,

c) gegen eine Person, die bis zum dritten Grad einschließlich verwandt oder verschwägert ist,

d) mit Waffen oder von mehr als einer Person gemeinsam

begangen, so werden die Strafen, die nach den obigen Absätzen zu verhängen sind, um die Hälfte erhöht.

(4) Wird bei der Begehung der Tat in einem Maße Gewalt angewendet, das über das hinausgeht, was zur Überwindung des Widerstands des Opfers erforderlich ist, so erfolgt außerdem eine Bestrafung wegen vorsätzlicher Körperverletzung.

(5) Wird als Folge der Straftat die körperliche oder geistige Gesundheit des Opfers zerstört, so beträgt die Strafe mindestens zehn Jahre Gefängnis.

(6) Fällt das Opfer als Folge der Straftat in ein Dauerkoma oder stirbt es, so wird

erschwertes lebenslanges Gefängnis verhängt.

Sexueller Missbrauch von Kindern

Art. 103

(1) Wer ein Kind sexuell missbraucht, wird mit drei bis zu acht Jahren Gefängnis bestraft. Sexueller Missbrauch bedeutet:

a) jegliche sexuelle Handlung gegen Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder deren Einsichtsfähigkeit trotz Vollendung des 15. Lebensjahrs nicht ausreichend entwickelt ist, die rechtliche Bedeutung und die rechtlichen Folgen der Tat zu verstehen,

b) eine sexuelle Handlung gegen sonstige Kinder nur dann, wenn sie mit Gewalt, Drohung, List oder auf andere Weise der Willensbeeinflussung verübt worden ist.

(2) Wird der sexuelle Missbrauch begangen, indem das Glied oder ein anderer Gegenstand in den Körper eingeführt wird, so beträgt die Strafe acht bis zu 15 Jahre Gefängnis.

(3) Wird der sexuelle Missbrauch von einem Verwandten aufsteigender Linie, von einem Blutsverwandten zweiten oder dritten Grades, vom Stiefvater, einem Adoptivelternteil, einem Vormund, Erzieher, Lehrer, Pfleger, einem sonstigen Angehörigen eines Heil- oder Pflegeberufs oder einer anderen Person begangen, die eine Schutz- und Aufsichtspflicht hat oder den Einfluss aufgrund einer Arbeitsbeziehung missbraucht, oder von mehr als einer Person gemeinsam begangen, so werden die Strafen, die nach den obigen Absätzen zu verhängen sind, um die Hälfte erhöht.

(4) Wird der sexuelle Missbrauch gegen Kinder gemäß Abs. 1 lit. a) mit Gewalt oder Drohung begangen, so werden die oben genannten Strafen um die Hälfte erhöht.

(5) Verursacht die zu dem sexuellen Missbrauch angewandte Gewalt die schweren Folgen einer vorsätzlichen Körperverletzung, werden außerdem die Strafnormen über vorsätzliche Körperverletzung angewandt.

(6) Wird als Folge der Straftat die körperliche oder geistige Gesundheit des Opfers

zerstört, so beträgt die Strafe mindestens 15 Jahre Gefängnis.

(7) Fällt das Opfer als Folge der Straftat in ein Dauerkoma oder stirbt es, so wird erschwertes lebenslanges Gefängnis verhängt.

Geschlechtsverkehr mit Unmündigen

Art. 104

(1) Wer ohne Gewalt, Drohung und List mit einem Kind, welches das 15. Lebensjahr vollendet hat, Geschlechtsverkehr hat, wird auf Antrag mit sechs Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis bestraft.

(2) (Abgeschafft durch Urteil des Verfassungsgerichts vom 23.11.2005 AZ = E. 2005/103; K. 2005/89)

Sexuelle Belästigung

Art. 105

(1) Wer einen anderen in sexueller Absicht belästigt, wird auf Antrag des Opfers mit drei Monaten bis zu zwei Jahren Gefängnis oder Geldstrafe bestraft.

(2) Werden diese Taten unter Missbrauch des Einflusses begangen, der aus einem hierarchischen, Dienst-, Erziehungs- oder Lehrverhältnis oder aus innerfamiliären Beziehungen herrührt oder unter Ausnutzung der Erleichterungen, die ein gemeinsamer Arbeitsplatz bietet, so wird die nach dem obigen Absatz zu verhängende Strafe um die Hälfte erhöht. Ist das Opfer wegen dieser Tat gezwungen, seinen Arbeitsplatz aufzugeben oder die Schule oder Familie zu verlassen, so darf die zu verhängende Strafe nicht unter einem Jahr Gefängnis liegen.

(Deutsche Übersetzung von Silvia Tellenbach, Das Türkische Strafgesetzbuch, Berlin 2008)

[국문요약]

터키형법상 성범죄

셀만 두르순*

I. 성범죄의 발전연혁

1923년 터키공화국 성립 이후 1926년 이탈리아형법을 계수한 (구)터키형법(법률 제765호)(이하 구형법)이 제정되었다. 그러나 이 형법은 2004년과 2005년의 대대적 개정으로 2005년 6월 1일의 (신)형법(법률 제51237호)(이하 신형법)으로 대체되었다. 신형법에서 성범죄의 범익이 바뀌었다. 구형법에서 제1장의 '강간, 청소년유인, 성감정침해'의 제목하의 규정이 제8장의 '미풍양속과 가족질서에 대한 범죄'로 바뀌었다. 과거 구형법에서는 '성적 의도적 행위의 제한'으로서 '소녀, 여성, 남성의 납치'를 두었고, 또한 매춘, 간통, 신분에 의한 성범죄를 두었다. 이로서 공서양속과 명예, 성적 순수성이 보호범익으로 있었다. 그러나 신형법에서는 '개인적 범익'의 장에 두면서 '성적 자기결정권'에 대한 범죄로 보호범익이 바뀌었다. 따라서 구형법의 용어들인 '강간', '명예를 침해하는 성적 행위' 등등이 '성적 공격', '성적 침해', '성적 희롱'등으로 바뀌었다. 범익개념의 변화와 함께 성범죄에 대한 철학도 바뀌는 효과를 가져왔다. 과거 강간범이나 그 공범이 피해자와 결혼을 할 경우 시효기간이 끝날 때까지 형의 선고를 유예하였으나(구형법 제434조), 신형법에서 이 규정은 폐지되었다. 그러나 아직도 다수의 성범죄는 친고죄로 규율되고 있다.

II. 신형법의 성범죄에 대한 개관

신형법 제102조의 성적 공격은 성적 행위로 유발되는 신체의 완전성의 침해를 의미

* 이스탄불 대학교 법학과 조교수, 법학박사.

한다. 이러한 기본범죄에 대한 몇 가지의 가중형태의 범죄는 법정형이 가중되고 친고죄가 아니다. 신형법 제103조는 아동에 대한 성적 남용을 규정하고 있다. 15세 이하 연령을 규정하고, 유혹 뿐만 아니라 각종의 협박이나 폭력을 통한 성범죄로서 친고죄가 아니다. 과거 범죄자가 피해자보다 5살 이하의 나이차가 있는 경우에는 감경규정을 적용되었지만, 헌법재판소가 평등원칙에 위배되어 위헌으로 결정함에 따라 폐지되었다. 신형법 제105조는 신체접촉이 없더라도 성범죄가 될 수 있는 성희롱을 규정하고 있다. 이에 대한 가중처벌규정도 있는데, 이 경우는 친고죄가 아니다.

Ⅲ. 터키형법상 성범죄의 특징

모든 성범죄는 기본범죄와 가중범죄로 구성되어 있다. 기본범죄는 친고죄이나 대체로 가중범죄는 비친고죄이다. 또한 육체적 접촉이 있는 성범죄와 없는 성범죄로 구성된다. 다시 육체적 접촉이 있는 성범죄는 단순히 육체적 기관(성기, 손가락, 혀 등등)을 사용한 경우와 비육체적 기구를 사용한 경우로 단계를 나누어 가중된다. 과거 구형법에서 단순히 '강간', '성교' 등의 용어를 써왔던 것에 비하여 신형법에서는 이와 같이 상당히 세분하여 분류하고 있다. 터키형법에서는 기본적으로 18세미만을 기준으로 소년과 성인을 구별하지만, 성범죄에서는 특별히 15세미만도 기준이 되어 가중처벌 된다. 그러나 심신미약자와 행위무능력자의 성범죄에서의 개념에 대하여는 특징되어 있지 않고 학설에 맡겨져 있다. 다른 문제로서 '피해자의 양해'의 해석문제가 있는데, 15세미만에게는 적용하지 않는 것으로 학설의 일치를 보고 있다. 또한 부부간의 성범죄는 과거 구형법에서는 해석의 여지가 없이 부정되었지만, 신형법은 제102조 제2항에 가중범죄의 형태로 규정되어 있다. 즉 성적 공격(피해자의 양해가 없이 행하여지는 육체적 공격)은 새로운 법익의 해석으로 부부관계에서도 가능하다는 실정법적 근거가 동조 제2항의 규정을 근거로 주장되고 있으며, 이는 학설에서 일반적으로 기본범죄이든지 가중범죄이든지 불구하고 성립하는 것으로 인정되고 있다. 그 외 민법상 18세가 성인이므로 형법상의 15세에서 17세까지의 연령대, 또 미성년이지만 결혼을 한 경우, 이런 경우에도 형법상 15세미만으로 비친고죄의 유형에 넣을지는 논란이 많은데, 특히 법률의 착오가 발생할 수 있기 때문이다. 또한 위에 설명한 신체/비신체 도구를 사용한 분류에 따른 형벌가중사유 외에 친

족관계가 포함되고, 결과적 가중범도 규정되어 있다. 2002년에서 2011년의 형사통계를 보면 성범죄자는 전체범죄자(유죄판결을 받은 자) 중에서 아직 1-2% 사이에 머무르고 있다.

* 논문접수 : 2014. 5. 23. * 게재확정 : 2014. 6. 13.